

# Satzung

der Samtgemeinde Liebenau

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Reisekosten bei  
ehrenamtlicher Tätigkeit vom 19. 10. 2000  
in der Fassung der I. Änderungssatzung vom  
27.03.2003(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 6 i.V. mit den §§ 29 und 39 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 19. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Entschädigung umfaßt den Ersatz von Auslagen (durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen), des Verdienstausfalles und der Fahr und Reisekosten.

(3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Samtgemeinderates,
- b) des Samtgemeindeausschusses,
- c) der Fachausschüsse,
- d) der Fraktionen, soweit sie zur Vorbereitung von Samtgemeinderatssitzungen notwendig sind oder der Lösung allgemeiner Probleme dienen

(4) Den Sitzungen nach Abs. 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Bürgerversammlungen, Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluß des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

## § 2

### **Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Für die Aufwendungen - mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten und des Verdienstausfalles - die den Ratsfrauen und Ratsherren aus der Wahrnehmung ihres Mandats

erwachsen, wird eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag gezahlt. Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 26,00 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € je Sitzung. Überschreitet eine Sitzung die Dauer von 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Das Sitzungsgeld erhöht sich um 6,00 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Samtgemeinderates, die notwendige Auslagen für eine Kinderbetreuung nachweisen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger**

(1) Die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine weitere Aufwandsentschädigung als Monatspauschale nach folgenden Sätzen:

a) die 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister	41,00 €
b) die Fraktionsvorsitzenden	41,00 €
c) die übrigen Beigeordneten	15,00 €

(2) Nimmt ein Mitglied des Samtgemeinderates mehrere Funktionen wahr, ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion zu gewähren. Diese Regelung gilt nicht für die unter Buchstabe b) festgesetzte Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

(3) Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Funktion ununterbrochen - der Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Monats auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen unter Wegfall ihrer bzw. seiner bisherigen Aufwandsentschädigung.

(4) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

## § 4

### **Verdienstaussfall**

(1) Als entschädigungsfähiger Verdienstaussfall gilt die Einkommensminderung, die durch die Wahrnehmung der im § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten entsteht.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Erstattung des Verdienstaussfalles darf den Betrag von 15,00 € pro Stunde nicht überschreiten.

Bei unselbständig Tätigen, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert waren, vereinbart die Samtgemeinde mit dem jeweiligen Arbeitgeber, daß das Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Die Samtgemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaussfallerstattungen dürfen die Höhe von 15,00 € nicht überschreiten.

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Die Erstattung darf den Betrag von 15,00 € pro Stunde nicht überschreiten, Sobald der Verdienstaussfall nicht nachgewiesen werden kann, wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens eine Verdienstaussfallpauschale gewährt. Die Verdienstaussfallpauschale darf den Betrag von 10,00 € pro Stunde nicht überschreiten.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Ratsfrauen und Ratsherren, welche keine Ersatzansprüche nach dem Abs. 2 und Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 7,00 € pro Stunde.

(5) Für eine Kinderbetreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 6,00 € je Stunde.

(6) Den Ratsfrauen und Ratsherren ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während einesurlaubes nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandene Verdienstaussfall bis zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde zu erstatten, höchstens jedoch 60,00 € pro Urlaubstag.

## § 5

### **Fahr- und Reisekosten**

(1) Für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.

(2) Für Dienstreisen, die außerhalb des Samtgemeindebereiches durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörige Ausschußmitglieder**

(1) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschußmitglieder, die vom Samtgemeinderat gemäß § 51 Abs. 6 NGO oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

(2) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes sowie bei genehmigten Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird gemäß § 4 erstattet.

## **§ 7**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalles, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Regelung besteht.

(2) Die Beträge nach § 4 Abs.2 bis 4 dieser Satzung dürfen dabei nicht überschritten werden.

(3) Fahrkosten werden bei Benutzung eines eigenen Pkw mit der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, im übrigen in Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, erstattet.

## **§ 8**

### **Entschädigung für die Frauenbeauftragte**

Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhält die ehrenamtliche Frauenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von monatlich 154,00 € sowie eine Fahrt- und Reisekostenpauschale von 51,00 €; somit eine Gesamtaufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €.

## **§ 9**

## **Entschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, sowie die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Gerätewartinnen oder Gerätewarte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Ortsfeuerwehren erhalten zwecks Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Erstattung des Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen beträgt je Monat

a)	für den Gemeindebrandmeister /in	77,00 €
b)	für den/die stellvertr. Gemeindebrandmeister/in	41,00 €
c)	für den/die Ortsbrandmeister/in des Feuerwehrstützpunktes Liebenau	46,00 €
d)	für den/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in des Feuerwehrstützpunktes Liebenau	23,00 €
e)	für den/die Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehr Pennigsehl	41,00 €
f)	für den/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehr Pennigsehl	20,00 €
g)	für die übrigen Ortsbrandmeister/innen	38,00 €
h)	für die übrigen stellvertr. Ortsbrandmeister/innen	18,00 €
i)	für den/die Gerätewart/in in Ortsfeuerwehren mit Feuerwehrstützpunkt	
	- Ortsfeuerwehr Liebenau	26,00 €
	- Ortsfeuerwehr Pennigsehl	20,00 €
j)	für die übrigen Gerätewarte/innen	15,00 €
k)	für den/die Sicherheitsbeauftragte/n	10,00 €
l)	für den/die Atemschutzgerätewart/in der Stützpunktfeuerwehr	
	- Ortsfeuerwehr Liebenau	15,00 €
	- Ortsfeuerwehr Pennigsehl	10,00 €
m)	für die übrigen Atemschutzgerätewarte/innen	10,00 €
n)	für den/die Pressewart/in der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Liebenau	10,00 €
o)	für den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
p)	für Jugendfeuerwehrwarte/innen	13,00 €
q)	für die stellvertr. Jugendfeuerwehrwarte/innen	10,00 €
r)	Gefahrgutgruppenführer	10,00 € (20,00 DM ab 01.11.2000)
s)	Atemschutzbeauftragter	10,00 € (20,00 DM ab 01.11.2000)

(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen, der Verdienstausfall sowie Fahr- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

(4) Abweichend von Abs. 2 wird gemäß § 29 Abs. 2 NGO der sich ergebende nachweisbare Verdienstausfall für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erstattet bei:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes;
- c) Tätigkeiten, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanweisung festgelegten Rahmen hinausgehen.

§ 4 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € pro Lehrgangswochen (täglich 36,00 €), wenn auf den Anspruch auf Verdienstausschädigung verzichtet wird.

(6) Für von der Samtgemeindebürgermeisterin/vom Samtgemeindebürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes findet § 5 Abs 2 und 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten darauffolgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(8) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den/die Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 2 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 10**

### **Zahlungsweise**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen werden zu Beginn eines Monats im voraus, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruches gezahlt.

## **§ 11**

### **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausschädigungen ist Sache der Empfänger.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs . 2, Buchstaben r) und s) mit dem 01.01.2002 in Kraft. § 9 Abs. 2, Buchstaben r) und s) treten am 1. November 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrkosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 16.07.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. März 1998 außer Kraft.

Liebenau, den 19.10.2000

**SAMTGEMEINDE LIEBENAU**

Samtgemeindebürgermeister

Bomhoff